

Amtsblatt

Nummer 3
68. Jahrgang
Montag, 16. Januar 2012
Einzelpreis 1,40 €

Bekanntmachung:

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz Regensburg Abschnitt D, Stadtteil Reinhausen

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung eines Hochwasserschutzes für die Stadt Regensburg, Abschnitt D, Bereich Stadtteil Reinhausen, beantragt.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Nordosten von Regensburg am linken Regenufer zwischen den Flusskilometern 0+590 und 1+200. Es erstreckt sich von dem nördlichen Widerlager der Frankenbrücke im Süden entlang der Unteren Regenstraße über die Reinhausener Brücke, entlang der Oberen Regenstraße und Uferstraße bis zum Regenüberlaufbauwerk RÜ 25 im Norden. Bei den Baumaßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um einen Polderabschluss mit mobilen Elementen auf einer Länge von ca. 120 m und die Errichtung einer Hochwasserschutzmauer mit mobilen Elementen auf einer Länge von ca. 580 m sowie die Gestaltung des Vorlands. Ziel ist, einen baulichen Schutz gegen ein Bemessungshochwasser zu schaffen, das dem 100-jährlichen Hochwasser mit einem Donaubemessungsabfluss von 3.400 m³/s entspricht. Der zu schützende Bereich ist der Stadtteil Reinhausen.

Weitere Einzelheiten des Vorhabens ergeben sich aus den Plänen und Beschreibungen einschließlich des landschaftspflegerischen Begleitplans.

Die „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ für die Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3c

Satz 1 i. V. m. Nr. 13.18.1 Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde bereits durchgeführt und die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 1. August 2011 öffentlich bekannt gegeben. Die „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ ist nicht mehr Gegenstand dieses Verfahrens.

Das Vorhaben wird gemäß Art. 69 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Planfeststellungsbehörde ist die Stadt Regensburg, Umwelt- und Rechtsamt, – untere Wasserrechtsbehörde – .

Alle eingereichten Planunterlagen liegen in der Zeit vom 24.01.2012 bis einschließlich 23.02.2012 bei der Stadt Regensburg, Umwelt- und Rechtsamt, Neues Rathaus, Minoritenweg 8 – 10, 1. Stock, Zi.Nr. 136, 93047 Regensburg, während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von
8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
15.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag von
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das

Vorhaben können bis 8. März 2012 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg, Umwelt- und Rechtsamt, Minoritenweg 8-10 erhoben werden. Die schriftliche Einwendung muss Namen und Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Planfeststellungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Sollte ein Erörterungstermin stattfinden, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Erörterung kann dabei auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden. Die Benachrichtigung über einen etwaigen Erörterungstermin wird auf den Träger des Vorhabens und die Einwender und Behörden, deren Einwendungen und Stellungnahmen erörtert werden, beschränkt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können die Einwender von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Des Weiteren kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und durch die Teilnahme an einem etwaigen Erörterungstermin entstehen, nicht ersetzt werden können.

kann die Versagung des Vorhabens (negative Entscheidung) oder der Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses (positive Entscheidung) in Betracht kommen.

Im Auftrag
Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Als Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens

Regensburg, 9.01.2012
Stadt Regensburg
Umwelt- und Rechtsamt

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg**

Adolf-Schmetzer-Straße 45

93055 Regensburg

Tel. 0941/7961-181

Fax 0941/7961-112

E-Mail: stadtbau@stadtbau-regensburg.de

beabsichtigt nachfolgende Gewerke zu vergeben.

Auftragsart: Offenes Verfahren

Bauvorhaben: IQ Wohnquartiere – Daimlerstraße in Regensburg

Neubau von 81 Wohnungen und Errichtung einer Tiefgarage mit 84 Stellplätzen

Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:

1. Baumeisterarbeiten
2. Sanitärarbeiten
3. Heizungsarbeiten
4. Lüftungsarbeiten
5. Wärmedämmung
6. Elektroarbeiten

Veröffentlichung im EU-Supplement:
www.simap.europa.eu

Nähere Auskünfte zur Anforderung von
Unterlagen:
www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen

Regensburg, 10. Januar 2012

Stadtbau-GmbH Regensburg

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.